

Diskussionsprozess „Selbstbestimmung und Qualität in der Rechtlichen Betreuung“ im BMJV

Abschlussplenum am 28.11.2019 (kurze Zusammenfassung)

Ablauf/Tagesordnung:

1. Vortrag Prof. Volker Lipp - Hintergrund des Diskussionsprozesses und Reformerfordernisse BtG
2. Ergebnisse des Diskussionsprozesses
3. Vormundschaftsreform
4. Talk und Austausch

1. Vortrag Prof. Volker Lipp zur Einordnung des Diskussionsprozesses

Erwachsenschutz umfasst:

- Rechtliche Betreuung
- Vorsorgevollmacht
- Psychisch-Kranken-Recht
- Angehörigenvertretung

Was sollte eine Reform:

- Assistenzprinzip weiterentwickeln
- Schutzprinzip nicht vergessen
- Vorrang anderer Hilfen stärken
- Strukturen und Organisationen bereitstellen

Assistenzprinzip:

- Neuformulierung § 1901 BGB (Wünsche und mutmaßlicher Wille)
- Stellvertretung nachrangig
- Prinzip gilt für alle Akteure
- Beteiligung der Betroffenen auch außerhalb des BtG stärken
- Andere Hilfen fortentwickeln

Strukturen:

- Staatliche Schutzaufgabe ist öffentliche Aufgabe durch verschiedene Akteure (auch Vereine)
- Gericht - Rechtsschutz im Einzelfall
- Betreuungsbehörde - lokale Infrastruktur
- Betreuungsverein - öffentliche Aufgabe, Sicherstellung der Finanzierung
- Betreuer - Vergütung, Weiterentwicklung des Berufes, Vorrang von Einzel- und Vereinsbetreuung vor Behörde

Ausblick: Gesetze reformiert - Probleme gelöst?

2. Annette Schnellenbach, BMJV: Diskussionsprozess - eine Bilanz

Ziele: Stärkung von Selbstbestimmung, Qualitätsverbesserung

Übergreifende Ergebnisse:

- erheblicher Änderungsbedarf bei allen Akteuren
- keine grundsätzliche Verlagerung von Aufgaben
- Erweiterung von Aufgaben
- Optimierung des Zusammenwirkens
- Potential für Entlastung nutzen
- Verknüpfung mit Vormundschaftsreform
- Neuordnung und Erweiterung des Betreuungsbehördengesetzes

Wesentliche Reformansätze:

- Betroffene/r als zentrale Figur:
 - o Bessere Beteiligung und Realisierung des Selbstbestimmungsrechtes
 - o Infos im Vorfeld und im weiteren Verfahren
 - o Einführung Kennenlerngespräch
 - o bessere Beteiligung bei der Betreuer Auswahl
 - o verkürzte Höchstfrist der Betreuung auf 3 Jahre
 - o Rechtliche Betreuung als Unterstützung
 - o Vertretung nur soweit erforderlich
 - o der Wohl-Begriff wird aufgegeben
 - o Neuausrichtung des Rehabilitationsgrundsatzes
 - o flexiblere Beteiligung von Angehörigen
 - o Beteiligung am Jahresbericht
 - o Anzeigepflichten des Betreuers bei Wohnungsaufgabe
 - o neue Regelungen an der Schnittstelle zu anderen Hilfen
- Ehrenamtliche:
 - o Verbindliche Anbindung der Fremdbetreuer an Betreuungsvereine, ausdrücklicheres Angebot für die Familienangehörigen
 - o Regelungen zum Datenschutz, damit Daten über Ehrenamtliche an Betreuungsvereine weitergeleitet werden können
- Berufliche Betreuer:
 - o Regelung von Zugangsanforderungen und Qualifikationsanforderungen
 - o Regelung zur Registrierung
- Betreuungsvereine:
 - o Stärkung des Betreuungsvereins als zentraler Akteur für die Qualität der ehrenamtlichen Betreuung

- o Aufgabenbeschreibung neben Anerkennungsvoraussetzung
- o Vereinbarung zwischen Ehrenamtlichen und Vereinen
- o evt. Aufhebung des Vergütungsverbot und Aufhebung des Nachrangs gegenüber Einzelpersonen

- Behörde:
 - o Stärkung des Sozialberichtes und der Sachverhaltsermittlung, Sicherung des Erforderlichkeitsgrundsatz an der Schnittstelle anderer Hilfen
 - o Neue Aufgaben bei der Registrierung und Zulassung von Berufsbetreuern

- Gerichte:
 - o siehe oben (erweiterte Beteiligung Betroffener)
 - o Abschaffung der Betreuung in allen Angelegenheiten
 - o Aufsicht und Kontrolle: Präzisierung des § 1901, Jahresbericht, Anfangsbericht, Anfangsgespräch

- Ehegattenvertretung:

Bund und Land liegen noch weit auseinander - es laufen Gespräche

- Vorsorgevollmacht:
 - o soll niederschwellig und privatautonom bleiben
 - o Beachtung der Selbstbestimmung - daher keine Wirksamkeitserfordernisse
 - o Verbesserung der Beratung
 - o Einsichtsrecht für Klinikärzte
 - o Neuregelung Kontrollbetreuung

3. Vormundschaftsreform (Dr Meyer, BMJV)

- o Wird mit der Betreuungsrechtsreform verknüpft
- o Stärkung der Personensorge steht im Vordergrund
- o Regelungen zum Vormundschaftsverein werden parallel zum Betreuungsverein verfasst. Damit auch der Vergütungsanspruch.
- o Das JA kann weiter Vormund bleiben, Vorrang der natürlichen Person
- o Vermögenssorge geht ins BtG
- o Genehmigungserfordernisse gehen ins BtG
- o Fürsorge und Aufsicht gehen ins BtG
- o Vergütung geht ins BtG
- o Unterschiede bei den Handlungsmaßstäben (BtG: Wunsch und Wille, Vormundschaft: Erziehungsauftrag)
- o Gemeinsamer Referentenentwurf im ersten Halbjahr 2020

4. Talkrunde

mit Betroffenen, Geschäftsführerin eines Elternvereins, MA Betreuungsbehörde,
Rechtspfleger, Landesjustizministerium Thüringen, Institut Menschenrechte

5. Ausblick

Referentenentwurf im ersten Halbjahr 2020

Barbara Dannhäuser, Vorsitzende AG Betreuungsrecht BAGFW